



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsschutz

Kantonales Labor

Autor: Dr. Yves Parrat

Wasch- und Reinigungsmittel: Verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe, Einstufung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter und Datenblätter über Inhaltsstoffe

Anzahl untersuchte Proben: 9

Beanstandungsgründe:

beanstandet: 9 (100%)

Fehlende Deklaration von Inhaltsstoffen (3), Einstufung (4), Gefahrenkennzeichnung (4), Sicherheitsdatenblätter (9), Datenblätter über Inhaltsstoffe (4)

Ausgangslage

Wasch- und Reinigungsmittel gehören zu den meist verwendeten Chemikalien. Da sie im Gegensatz zu zahlreichen anderen Chemikalien bestimmungsgemäss mit der menschlichen Haut in Kontakt kommen und dem Abwasser zugeleitet werden, unterstehen Sie einer Reihe von Sonderbestimmungen, um die Gesundheit und die Umwelt effizient zu schützen.

Im Rahmen einer europäischen Kontrollkampagne wurde überprüft, ob die sich auf dem Markt befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Das Bundesamt für Gesundheit hat die Möglichkeit wahrgenommen, an dieser europäischen Kampagne teilzunehmen, wobei die Kontrollen zuständigkeitshalber durch die Kantone durchgeführt wurden.



Gesetzliche Grundlagen

Selbstkontrolle

Hersteller von Wasch- und Reinigungsmittel (Detergenzien) sind gemäss Chemikalienrecht der Selbstkontrolle unterstellt. Dabei müssen sie vor deren Vermarktung beurteilen, ob diese das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Hersteller müssen anschliessend als gefährlich zu betrachtenden Detergenzien nach den Vorschriften der Chemikalienverordnung einstufen, verpacken, kennzeichnen und ein Sicherheitsdatenblatt herstellen.

Nach dem Inverkehrbringen müssen die Hersteller die Produkte zwecks Notfallauskunft ins Produktregister des Bundes melden.

Besondere Gesundheitsschutzmassnahmen

Da bei der Verwendung von Detergenzien in vielen Fällen mit einem Hautkontakt zu rechnen ist, werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung besondere Vorschriften festgelegt, um allergieempfindliche Personen zu schützen. Beispielsweise müssen allergene Duftstoffe oder Konservierungsmittel auf der Etiketle von Detergenzien deklariert werden.

Zudem müssen Hersteller für Ärzte ein Datenblatt über Inhaltsstoffe bereitstellen können, damit diese im Notfall schneller eine Diagnose stellen und die richtige Therapie bestimmen können.

Besondere Umweltschutzmassnahmen

Die Mehrheit der Wasch- und Reinigungsmittel enthalten Tenside, welche oft eine schlechte biologische Abbaubarkeit aufweisen und somit wegen ihrer Persistenz die Umwelt gefährden können. Deshalb werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Mindestwerte für die

Tensidabbaubarkeit festgelegt. Zudem werden andere Problemstoffe verboten, weil sie für die Algenvermehrung in Seen verantwortlich sind (Verbot von Phosphaten in Waschmittel) oder weil sie in Kläranlage nicht abgebaut werden (EDTA, Nonylphenol und deren Ethoxylate).

Untersuchungsziele

Im Rahmen dieser Kampagne wurden folgende Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung überprüft:

- Wahrnehmung der Selbstkontrolle durch die Herstellerin (Kontrolle der Einstufung, der Verpackung, der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblatts);
- Meldepflicht ins Produktregister des Bundes;
- Deklarationspflicht von allergenen Duftstoffen und Konservierungsmitteln;
- Vorhandensein eines korrekten Datenblatts über Inhaltsstoffe;
- Einhaltung der Verbote von Phosphaten in Waschmitteln, sowie von EDTA und Nonylphenoethoxylaten.

Die biologische Abbaubarkeit der Tenside wurde nicht analytisch kontrolliert. Es wurde lediglich überprüft, ob genügend Angaben zur Abbaubarkeit in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gemacht wurden.

Probenbeschreibung

Es wurden neun Proben von drei Herstellern oder Importeuren mit Hauptsitz im Kanton Basel-Stadt erhoben. Bei acht Produkten handelte es sich um Reinigungsmittel, bei einem um ein Textilwaschmittel. Sechs Produkte werden für den gewerblichen Verbrauch vermarktet, drei der breiten Öffentlichkeit abgegeben.

Herkunft	Anzahl Proben
Schweiz	6
Deutschland	3
Total	9

Prüfverfahren

Die Laboranalysen zu den verbotenen Inhaltsstoffen und den allergenen Duftstoffen und Konservierungsmitteln wurde durch die Sektion chemisch-technische Kontrolle der Zollverwaltung durchgeführt. Diese hat für Analysen, die sie selber nicht durchführen kann, die Aufträge an Privatlabors erteilt.

Ergebnisse

- Bei einem Hersteller wurden alle drei Produkte beanstandet, weil die Sondervorschriften für Wasch- und Reinigungsmittel nicht berücksichtigt wurden. Unter anderem fehlten auf der Etikette die Deklaration der allergenen Duftstoffe und Konservierungsmittel sowie die Konzentration der eingesetzten Tenside. Datenblätter über Inhaltsstoffe sowie Angaben zu der Abbaubarkeit von Tensiden in den Sicherheitsdatenblättern waren nicht vorhanden. Zwei der drei Produkte dieses Herstellers wurden zudem aufgrund von Ungenauigkeiten bei der Einstufung beanstandet.
- Bei einem anderen Hersteller wurden ebenfalls alle drei erhobenen Produkte beanstandet, weil diese als nicht gefährlich eingestuft wurden, obwohl aufgrund deren Inhaltsstoffe sie mindestens als reizend einzustufen wären. Für Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln für die breite Öffentlichkeit ist es als Verkaufsargument wichtig, ungefährliche Produkte zu vermarkten, weil diese bestimmungsgemäss einen Hautkontakt verursachen. Die meisten Tenside sind jedoch reizend, weshalb zahlreiche Detergenzien als reizend einzustufen sind. Alternative Einstufungsmethoden (z.B. Prüfungsergebnisse oder epidemiologische Studien) können zwar gemäss Chemikalienverordnung verwendet werden, die vom betroffenen Hersteller ausgewählte Einstufungsmethode ist jedoch nicht gesetzeskonform.

Zwei Produkte wurde zudem beanstandet, weil sie nicht oder unvollständig ins Produktregister des Bundes gemeldet wurden. Ausserdem wiesen die Sicherheitsdatenblätter kleine Mängel auf.

- Die drei Produkte des letzten überprüften Hersteller wurden ebenfalls beanstandet, jedoch wegen kleinerer Mängel. Es fehlten Angaben zur Abbaubarkeit von Tensiden in den Sicherheitsdatenblättern. Überdies waren ein Datenblatt über Inhaltsstoffe sowie zwei Meldungen ins Produktregister nicht vollständig.
- Keines der neun überprüften Wasch- oder Reinigungsmittel wies verbotene Inhaltsstoffe auf.

Massnahmen

Bei zwei Herstellern wurden Inspektionen durchgeführt, um die notwendigen Korrekturmassnahmen zu besprechen und anzuordnen, damit sämtliche Wasch- und Reinigungsmittel aus ihren Sortimenten in einen gesetzeskonformen Zustand gebracht werden. Der dritte Hersteller wurde schriftlich aufgefordert, die kleineren Mängel innert nützlicher Frist zu beheben.

Schlussfolgerungen

- Die sehr hohe Beanstandungsquote weist auf eine ungenügende Selbstkontrolle der Hersteller bzw. Importeure von Wasch- und Reinigungsmitteln hin.
- Da Wasch- und Reinigungsmittel täglich verwendet werden, werden wir aufgrund der schlechten Resultate in den nächsten Jahren weiterhin Produkte dieser Kategorie untersuchen.